

SG_PUBLIKATIONEN 20-6959 vom 18. August 2020

SG Gerichte, 2020-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_20-6959

FR: SG_PUBLIKATIONEN 20-6959 du 18 août 2020

IT: SG_PUBLIKATIONEN 20-6959 del 18 agosto 2020

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit des Baudepartementes ergibt sich aus Art. 43bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

E. 1.2

Die Frist- und Formerfordernisse von Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 VRP sind erfüllt. Die Rekursberechtigung ist gegeben (Art. 45 VRP).

Entscheid des Baudepartementes SG (Nr. 100/2020), Seite 6/10

Auf den Rekurs ist – unter Vorbehalt der folgenden Erwägung – ein- zutreten.

E. 2

Der Rekurrent macht geltend, mit einer Sistierung könne nur ein be- reits hängiges Verfahren unterbrochen werden. Nachdem das bean- tragte Wiederherstellungsverfahren vorliegend noch nicht einmal ein- geleitet sei, könne es auch nicht sistiert werden.

E. 2.1

Als Sistierung wird die vorübergehende Einstellung bzw. das "Ruhenlassen" eines hängigen Verfahrens bezeichnet. Die Sistierung bedeutet eine Abweichung vom Grundsatz einer möglichst beförderli- chen Fortführung und Erledigung des Verfahrens und bedarf daher ei- ner Rechtfertigung. Eine Sistierung des Verfahrens ist anzuordnen, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben oder wenn ein anderes Verfahren anhängig ist, dessen Ausgang von präjudizieller Bedeutung ist. Zuläs- sig ist die Verfahrenssistierung ausserdem, wenn sie aus gewichtigen Gründen geboten erscheint und ihr keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die häufigsten Gründe für eine Sistierung des Verfahrens bestehen darin, dass das Ergebnis von jenem eines anderen Verfahrens abhängt, ein enger sachlicher Zu- sammenhang zu einem anderen Verfahren besteht oder die Beteilig- ten Vergleichsverhandlungen führen (CAVELTI/VÖGELI, Verwaltungs- gerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen, St.Gallen 2003, Rz. 1092 ff.).

Dem Rekurrenten ist nach dem Gesagten zuzustimmen, dass vorlie- gend keine Verfahrenssistierung möglich war. Das von ihm beantragte Wiederherstellungsverfahren ist von der Vorinstanz nicht eingeleitet worden, weshalb auch kein anhängiges Verfahren existierte, dessen Fortführung mittels Sistierung unterbrochen werden konnte. Liegt in- dessen keine rechtsgültige Sistierung vor, fehlt es von vornherein an einem Anfechtungsgegenstand, weshalb auf den Rekurs in diesem Punkt nicht einzutreten ist.

E. 2.2

Allerdings ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuwei- sen, dass – selbst wenn von der Vorinstanz eine Sistierung angeord- net worden wäre – diese ohnehin nur eine

Zwischenverfügung darge- stellt hätte. Zwischenverfügungen sind behördliche Anweisungen, mit denen ein Verfahren gelenkt oder vorangetrieben werden soll. Das st.gallische Verwaltungsrechtspflegegesetz sieht die Anfechtbarkeit nur für gewisse Zwischenverfügungen vor. Vorsorgliche Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen von Verwaltungsbehörden, ein- schliesslich der Androhung des Vollstreckungszwangs, sind bei der in der Hauptsache zuständigen Rekursinstanz anfechtbar (Art. 44 Abs. 1 VRP). Sodann sind Verfügungen über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung mit Beschwerde an ein hauptamtliches oder teilamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichtes weiterziehbar (Art. 59bis Abs. 3 VRP). Das Verwaltungsgericht hat diese Ordnung als sachlich begründet erachtet und ausgeführt, durch fehlerhafte pro- zessleitende Verfügungen erlittene Nachteile liessen sich in der Regel durch Anfechtung des prozesserledigenden Hoheitsakts abwenden.

Entscheid des Baudepartementes SG (Nr. 100/2020), Seite 7/10

Ein Rechtsschutzinteresse am sofortigen Weiterzug der Zwischenver- fügung fehle somit, abgesehen davon, dass ein solcher auch der Pro- zessökonomie zuwiderlaufe. Liege allerdings ein erheblicher Nachteil vor, der im nachträglichen prozesserledigenden Hoheitsakt irreparabel wäre, sei ausnahmsweise die Anfechtung zulässig (GVP 1999 Nr. 57; CAVELTI/VÖGELI, a.a.O., Rz. 563 ff.).

Der Rekurrent bringt nicht vor, er erleide durch die Sistierung des Wie- derherstellungsverfahrens einen irreparablen, nicht wieder gut zu ma- chenden Nachteil. Er führt zwar aus, er sei wegen seines Landwirt- schaftsbetriebs zwingend darauf angewiesen, die N.___strasse benut- zen zu können, was ihm derzeit durch die beiden Masten verunmög- licht werde. Dieser Einwand ist für sich allein indessen weder geeignet, einen nicht wieder gut zu machenden Nachteil zu begründen, noch glaubhaft, weil sein Betriebszentrum zum einen weit vom Grundstück Nr. 001 entfernt, an einer anderen Erschliessungsstrasse liegt, und es zum anderen auch nicht zu einem irreparablen Nachteil führen würde, wenn er für die Bewirtschaftung des Grundstücks Nr. 001 einen – falls überhaupt erforderlich – Umweg über die M.___strasse fahren müsste. Somit ergibt sich, dass auf den Rekurs mangels eines Rechts- schutzinteresses auch nicht einzutreten wäre, wenn die Vorinstanz eine Sistierung angeordnet hätte.

E. 3

Der Rekurrent beanstandet, sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden, weil die Vorinstanz die "Sistierungsverfügung" erlas- sen habe, ohne ihn vorgängig anzuhören.

Der Rekurrent hat bei der Vorinstanz den Antrag gestellt, gegen den Rekursgegner ein Wiederherstellungsverfahren nach Art. 159 Abs. 1 Bst. d PBG einzuleiten, was diese mit Beschluss vom 18. August 2020 sinngemäss abgelehnt hat. Entgegen der Auffassung des Rekurrenten war die Vorinstanz nicht verpflichtet, ihn vor ihrer Beschlussfassung über seinen Antrag nochmals anzuhören. Jeder Antragsteller muss damit rechnen, dass seinem Antrag nur teilweise oder gegebenenfalls nicht entsprochen wird. Die Behörde ist jedenfalls nicht verpflichtet, ei- nen Antragsteller zum beabsichtigten Beschlussergebnis vorgängig anzuhören. Gleiches gilt beispielsweise auch für Baugesuchsteller. Auch diesen kann ein abschlägiger Entscheid über das Baugesuch er- öffnet werden, ohne dass ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden müsste, weil eben jeder Gesuchsteller damit rechnen muss, dass seinem Begehren nicht entsprochen wird. Anders verhält es sich selbstverständlich in Fällen belastender Verfügungen, mit de- ren Ergehen eine Person nicht

rechnen musste (vgl. dazu Art. 15 VRP). Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt so- mit nicht vor.

E. 4

Vorliegend liegt – wie unter Erw. 2 ausgeführt wurde – zwar keine (an- fechtbare) Sistierungsverfügung vor. Trotzdem ist der Beschluss der Vorinstanz vom 18. August 2020 zumindest so auszulegen, dass sie

Entscheid des Baudepartementes SG (Nr. 100/2020), Seite 8/10

sich damit weigerte, das beantragte Wiederherstellungsverfahren ein- zuleiten. Im Folgenden ist deshalb zu prüfen, ob die Vorinstanz ver- pflichtet gewesen wäre, diesem Begehren des Rekurrenten stattzuge- ben.

E. 4.1

Unter den Beteiligten ist unbestritten, dass die beiden Beleuch- tungsmasten auf einer Fläche erstellt wurden, die als Gemein- destrasse dritter Klasse dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist und die damit dem Gemeindegebrauch offensteht. Ebenso ist unbestritten, dass die beiden Masten ohne Baubewilligung erstellt wurden und sie, zu- mindest solange die N.___strasse nicht aufgehoben bzw. entwidmet wird, auch nachträglich nicht bewilligungsfähig sind. Mit anderen Wor- ten sind die beiden Beleuchtungsanlagen formell und materiell rechts- widrig, weshalb es – wie der Rekurrent zu Recht und auch die Vorinstanz sinngemäss vorbringt – keinen Sinn macht, dem Rekurs- gegner nach Art. 159 Abs. 1 Bst. c PBG Frist zur Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs anzusetzen.

E. 4.2

Wird durch die Errichtung von Bauten und Anlagen ohne Bewil- ligung ein unrechtmässiger Zustand geschaffen – und kann dafür wie vorliegend auch nachträglich keine Bewilligung erteilt werden –, wird die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verfügt (Art. 159 Abs. 1 Bst. d PBG). Bei gegebener materieller und formeller Rechts- widrigkeit, besteht somit grundsätzlich ausreichender Anlass zur Wie- derherstellung des rechtmässigen Zustands. Das ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip. Im Rahmen der Prüfung der Wiederherstellungs- pflicht sind die massgebenden allgemeinen verfassungs- und verwal- tungsrechtlichen Prinzipien zu berücksichtigen, insbesondere die in Art. 5 der Bundesverfassung (SR 101) festgehaltenen Grundsätze der Verhältnismässigkeit und des Schutzes des guten Glaubens. So kann die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands unterbleiben, wenn die Abweichung vom Erlaubten nur unbedeutend ist oder die Wiederherstellung nicht im öffentlichen Interesse liegt, ebenso wenn der Bauherr gutgläubig angenommen hat, die von ihm ausgeübte Nut- zung stehe mit der Baubewilligung im Einklang (BGE 132 II 21 Erw. 6; Urteil des Bundesgerichtes 1P.74/2003 vom 14. Juli 2003 Erw. 4.1). Selbst ein Bauherr, der nicht gutgläubig gehandelt hat, kann sich ge- genüber einem Abbruch- und Wiederherstellungsbefehl auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit berufen. Er muss indessen in Kauf nehmen, dass die Behörden aus grundsätzlichen Erwägungen, nämlich zum Schutz der Rechtsgleichheit und der baurechtlichen Ord- nung, dem Interesse an der Wiederherstellung des rechtmässigen Zu- stands erhöhtes Gewicht beimessen und die dem Bauherrn erwach- senden Nachteil nicht oder nur in verringertem Mass berücksichtigen (BGE 123 II 255 mit Hinweisen). Vor dem Grundsatz der Verhältnis- mässigkeit hält ein Grundrechtseingriff stand, wenn er zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und erforderlich ist und das verfolgte Ziel in

einem vernünftigen Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln, d.h. den zu seiner Verwirklichung notwendigen Freiheitsbeschränkungen, steht. Ein Wiederherstellungsbefehl erweist sich dann als unverhält-

Entscheid des Baudepartementes SG (Nr. 100/2020), Seite 9/10

nismässig, wenn die Abweichung vom Gesetz gering ist und die betroffenen allgemeinen Interessen den Schaden, der dem Eigentümer durch den Abbruch entstünde, nicht zu rechtfertigen vermögen (BGE 132 II 21 Erw. 6.4).

E. 4.3

Vorliegend erachtet es die Vorinstanz als unverhältnismässig, den Abbruch der beiden Beleuchtungsmasten anzuordnen, weil sie wohl davon ausgeht, diese Masten könnten zu einem späteren Zeitpunkt – nämlich nach der Entwidmung der N.____strasse als Gemeindestrasse dritter Klasse – nachträglich bewilligt werden. Dieses Vorgehen entspricht zwar nicht den oben beschriebenen Grundsätzen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. Der Rekursgegner ist weder als gutgläubig anzusehen noch ist die Abweichung vom Erlaubten unbedeutend. Trotzdem erschiene es vorliegend tatsächlich überspitzt formalistisch, die Vorinstanz zur Durchführung des Wiederherstellungsverfahrens und zur Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands anzuhalten, weil das Verfahren für die Aufhebung der N.____strasse bereits eingeleitet ist. Unter diesen Umständen wäre es unter Beachtung der Verhältnismässigkeitsgrundsätze ohnehin nicht statthaft, den Rekursgegner zum unverzüglichen Abbruch der Masten zu verpflichten. Stattdessen müsste ihm im Rahmen der Wiederherstellungsverfügung eine Frist nach Abschluss des hängigen Strassenplanverfahrens angesetzt werden, innert der er entweder die Beleuchtungsmasten zu entfernen oder – für den Fall, dass die Strassenaufhebung zustande käme – für deren Bewilligung ein nachträgliches Baugesuch einzureichen hätte. So oder anders kann also die unverzügliche Beseitigung der beiden Masten derzeit rechtlich nicht durchgesetzt werden. Damit ist es aufgrund der Sachlage aber auch belanglos, ob das Wiederherstellungsverfahren nun formell durchgeführt wird oder nicht. Soweit der Rekurrent also beantragt, die Vorinstanz sei anzuweisen, das Wiederherstellungsverfahren durchzuführen, ist der Rekurs abzuweisen.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass der Rekurs abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6.1

Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 2'000.– (Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die amtlichen Kosten dem Rekurrenten zu überbinden.

E. 6.2

Der vom Rekurrenten am 10. September 2020 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– ist anzurechnen.

Entscheid des Baudepartementes SG (Nr. 100/2020), Seite 10/10

E. 7.1

Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie auf Grund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 98bis VRP). Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272) finden sachgemäss Anwendung (Art. 98ter VRP).

E. 7.2

Da der Rekurrent mit seinen Anträgen unterliegt, hat er von vornherein keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung. Sein Begehren ist deshalb abzuweisen. Entscheid 1.

Der Rekurs von A.____, Y.____, wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

a) A.____ bezahlt eine Entscheidgebühre von Fr. 2'000.–.

b) Der am 10. September 2020 von A.____ geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– wird angerechnet.

3.

Das Begehren von A.____ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann Regierungsrätin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.